

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

**zur**

**Übertragung des Schulvermögens  
der Grundschule Zerf und den Regelungen zum  
Übergang des kommunalen Personals**

zwischen

dem Landkreis Trier-Saarburg  
vertreten durch den Landrat  
- nachfolgend: Landkreis -

und

der Verbandsgemeinde Kell am See  
vertreten durch den Bürgermeister  
- nachfolgend: Verbandsgemeinde -

## Präambel

Am 01. August 2009 trat in Rheinland-Pfalz ein neues Schulgesetz in Kraft. Eine der wesentlichen Änderungen war die gesetzliche Umwandlung der ehemaligen Regionalen Schulen in Realschulen Plus. So wurde mit Wirkung zum 01. August 2009 die Grund- und Realschule Plus Kell am See – Zerf in den Gebäuden der ehemaligen Regionalen Schule errichtet.

Durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 22.07.2010 sowie durch schulbehördliche Organisationsverfügung vom 23.08.2010 wurden das Schulvermögen und die Schulträgerschaft der organisatorisch verbundenen Grund- und Realschule Plus Kell am See – Zerf von der Verbandsgemeinde auf den Landkreis übertragen.

Angesichts rückläufiger Schülerzahlen hat der Kreistag Trier-Saarburg am 15.06.2015 die Aufhebung der Dislozierung der Realschule Plus und die Konzentration der Schule am Standort Kell am See mit einem Neubau entsprechender Räumlichkeiten unter Aufgabe des organisatorischen Verbunds von Grund- und Realschule Plus beschlossen. Der Verbandsgemeinderat Kell am See hat am 21.05.2015 mit mehrheitlichem Beschluss den Landkreis aufgefordert, schnellstens die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, eine moderne, attraktive, nachhaltige und den fachlichen/pädagogischen Anforderungen gerechte Realschule plus in der Verbandsgemeinde Kell am See zu etablieren.

Mit Organisationsverfügung vom 05.07.2018 hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdi- rektion Trier auf Antrag des Landkreises die Aufhebung der Dislozierung und des organisatorischen Verbunds zwischen Grund- und Realschule Plus zum 01.08.2018 verfügt.

Seit diesem Datum ist der Landkreis Träger der Realschule Plus in Kell am See und die Verbandsgemeinde Träger der Grundschule in Zerf.

Zur Regelung des Übergangs des schulischen Personals und des Schulvermögens der Grundschule Zerf wird auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistags Trier-Saarburg vom (.....) und des Verbandsgemeinderats Kell am See vom (.....) dieser öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

## **§ 1 Grundpflichten**

- a) Die Trägerschaft im Sinne der §§ 74 - 77 des rheinland-pfälzischen Schulgesetzes (SchulG) an der Grundschule Zerf ist zum 01. August 2018 vom Landkreis auf die Verbandsgemeinde übergegangen. Mit diesem Zeitpunkt trat die Verbandsgemeinde in alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Schulträgerschaft ergeben, ein. Dies umfasst insbesondere die Verwaltung des beweglichen und unbeweglichen Schulvermögens gemäß § 88 Absatz 1 SchulG, so dass alle Nutzungsrechte und auf dem Vermögen ruhende Lasten ab diesem Zeitpunkt von der Verbandsgemeinde übernommen werden.
- b) Die Übereignung des beweglichen und unbeweglichen Schulvermögens soll aus bilanziellen Gründen zum 01. Januar 2019 erfolgen.

- c) Die Beteiligten sind sich der Tatsache bewusst, dass die Verpflichtung zur Übertragung des unbeweglichen Schulvermögens den Anforderungen des § 311 b) BGB genügen muss und insofern die diesbezüglichen Regelungen dieses Vertrages einer notariellen Beurkundung bedürfen.
- d) Die Beteiligten verpflichten sich, die zur Erreichung der mit dieser Vereinbarung verfolgten Ziele erforderlichen Erklärungen abzugeben, die notwendigen Anträge zu stellen, sowie sich gegenseitig über alle für die Durchführung dieses Vertrags erforderlichen Tatsachen zu informieren.

## § 2 Übertragung des Eigentums

- a) Die Grundschule Zerf befindet sich am Standort Zerf in der Schulstrasse 1-3 auf dem Grundstück:

<i>Grundbuchamt:</i>	<i>Hermeskeil</i>
<i>Grundbuch von:</i>	<i>Zerf</i>
Gemarkung:	Zerf
Flur:	8
Flurstück:	27/10
Größe:	22.384 m <sup>2</sup>

- vgl. Lageplan in **Anlage -1-**

- b) Der Landkreis verpflichtet sich, sein Eigentum am gesamten Schulvermögen im Sinne des § 88 Absatz 1 SchulG, insbesondere das Eigentum an den in § 2 lit. a) genannten Grundstücken, einschließlich der aufstehenden Gebäude, des vorhandenen Zubehörs, sowie des Inventars, zum 01. Januar 2019 entschädigungslos der Verbandsgemeinde zu Alleineigentum nach Maßgabe der folgenden Vereinbarungen zu übertragen.
- c) Der Landkreis garantiert, der Verbandsgemeinde Eigentum an den in § 2 lit. a) genannten Grundstücken verschaffen zu können und verpflichtet sich zur lastenfreien Übertragung derselben an die Verbandsgemeinde (**Anlage 2**). Andernfalls ist er zum Ersatz des der Verbandsgemeinde hieraus entstehenden Schadens verpflichtet. Begründete Ausnahmen von der Verpflichtung zur lastenfreien Übertragung bedürfen der Zustimmung der Verbandsgemeinde.

**§ 3**  
**Zuordnung von laufenden Kosten  
und Investitionen**

- a) Im Zusammenhang mit der Schulträgerschaft vor dem 01. August 2018 entstandene oder entstehende finanzielle Verbindlichkeiten des Landkreises für die Anschaffung oder Herstellung des Schulvermögens, insbesondere Investitionskredite, werden von der Verbandsgemeinde nicht übernommen. Es erfolgt keine Ausgleichszahlung.
- b) Entsprechend dem Grundsatz der Trennung nach periodischer Urhebererschaft übernimmt die Verbandsgemeinde ab dem 01. August 2018 sämtliche Personal- und Sachkosten der Schule, ebenso Kosten für zukünftige Investitionen. Diesbezüglich wird auf die Vereinbarung zum Verwaltungsverfahren vom 24.07.2018 und die Regelungen der beiden Schulträger zu der Kostenabrechnung für die Sach-, Personal- und Verwaltungskosten für den Zeitraum vom 01.08. bis 31.12.2018 vom 21.09.2018 verwiesen.
- c) Soweit der Landkreis bis zur vollständigen Abwicklung des Übergangs Verwaltungstätigkeiten in Bezug auf die Grundschule Zerf übernimmt, verpflichtet sich die Verbandsgemeinde zur Übernahme eines angemessenen, pauschalen Verwaltungskostenanteils. Auch hierzu wird auf die unter § 3 b) aufgeführten Vereinbarungen verwiesen.

**§ 4**  
**Gefahrübergang /  
Haftung für Beschaffenheit**

- a) Unabhängig vom tatsächlichen Zeitpunkt des Eigentumsübergangs sind die Beteiligten darüber einig, dass ab dem 01. August 2018 die alleinige Nutzung, Gefahrtragung und Verkehrssicherungspflicht der in § 2 lit. a) genannten Grundstücke sowie des gesamten weiteren Schulvermögens auf die Verbandsgemeinde als Schulträger übergeht.
- b) Die Verbandsgemeinde übernimmt die Grundstücke mitsamt den baulichen Anlagen sowie das gesamte weitere Schulvermögen wie besehen. Der Landkreis übernimmt keine Gewähr für die Beschaffenheit des Grundstücks und des baulichen Zustandes der vorhandenen Gebäude und schließt jegliche Haftung – auch für etwaige verdeckte Mängel – aus.

**§ 5**  
**Personalübergang**

- a) Mit dem Übergang der Schulträgerschaft für die Grundschule Zerf tritt die Verbandsgemeinde in die Rechte und Pflichten des Landkreises aus den bestehenden Arbeitsverhältnissen mit dem Schulverwaltungs- und Hauspersonal ein. Der Übergang der bestehenden Arbeitsverhältnisse erfolgt dabei auf der Grundlage dieser Vereinbarung im Wege eines Betriebsübergangs nach § 613a BGB.

- b) Verbandsgemeinde und Landkreis sind sich darüber einig, dass der Personalübergang aus Gründen der Praktikabilität zum 01.01.2019 erfolgt.

## **§ 6 Dauerschuldverhältnisse aus laufendem Betrieb**

- a) Der Landkreis und die Verbandsgemeinde sind sich darüber einig, dass sämtliche Dauerschuldverhältnisse, deren Vertragspartner der Landkreis als Träger der Grundschule war, mit allen Rechten und Pflichten auf die Verbandsgemeinde übergehen, soweit sie der Verbandsgemeinde zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung bekannt sind.
- b) Die Übertragung dieser Dauerschuldverhältnisse erfolgt durch Eintritt der Verbandsgemeinde in die bestehenden Verträge unter Zustimmung des jeweiligen anderen Vertragspartners. Für den Fall der Nichtzustimmung des anderen Vertragspartners hat die Verbandsgemeinde dem Landkreis die aufgrund des Dauerschuldverhältnisses weiter zu leistenden Entgeltzahlungen zu erstatten und den Landkreis von Forderungen des Vertragspartners oder Dritter, die im Zusammenhang mit dem Dauerschuldverhältnis stehen, frei zu stellen. Der Landkreis verpflichtet sich in diesem Fall, Erklärungen gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner entsprechend den Wünschen der Verbandsgemeinde abzugeben.

## **§ 7 Kosten des Vertrages**

Die für die Durchführung dieses Vertrages entstehenden Kosten tragen die Beteiligten je zur Hälfte, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 8 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte ein wesentlicher Punkt nicht hinreichend geregelt sein, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Verbandsgemeinde und der Landkreis verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen eine Regelung herbeizuführen, die dem beabsichtigten Erfolg am nächsten kommt und die die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder das Fehlen dieser Bestimmung gekannt hätten.

**§ 9**  
**Änderungen und Nebenabreden**

Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden sind nur in Schriftform und unter Bezugnahme auf diesen Vertrag wirksam und von beiden Parteien zu unterzeichnen. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben bzw. außer Kraft gesetzt werden.

**Verbandsgemeinde Kell am See**

**Landkreis Trier-Saarburg**

**Martin Alten**  
**Bürgermeister**

**Günther Schartz**  
**Landrat**